



**aba-Positionspapier zum  
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates  
über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der  
Finanztransaktionssteuer (COM(2013) 71 final)**

**(Stand: 4. Juni 2014)**

Die aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V. ist der deutsche Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung in der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienst. Die aba vereinigt mit ihren ca. 1.200 Mitgliedern Unternehmen mit betrieblicher Altersversorgung, Versorgungseinrichtungen, versicherungsmathematische Sachverständige und Beratungshäuser, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften sowie Versicherungen, Banken und Investmenthäuser. Satzungsgemäß setzt sich die aba neutral und unabhängig vom jeweiligen Durchführungsweg für den Bestand und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung ein.

#### Zusammenfassung:

- Eine Verabschiedung des RL-Vorschlags vom Februar 2013 hätte erhebliche **finanzielle Konsequenzen für die betriebliche Altersversorgung (bAV)** in Deutschland. Nach Einschätzung der aba würde die Einführung der vorgeschlagenen Finanztransaktionssteuer in Deutschland, je nach Investitionsverhalten, zu **Einbußen bei den auszahlbaren Betriebsrenten von 3,0 bis 8,0%** führen.
- Die Finanztransaktionssteuer, durch die man die Finanzindustrie an den Kosten der Finanzkrise beteiligen will, muss für den Bereich der bAV vermieden werden. Die **bAV zählt zu den Leidtragenden der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise** – und nicht zu den Verursachern! Laufende Anpassungen in Asset Allokation und die damit verbundenen Finanztransaktionen in der bAV sind ein wesentliches Element der Risikosteuerung sowie Risikoreduktion.
- **Vervielfachung der Belastung durch Kaskadeneffekte:** Die vermeintlich niedrigen Steuersätze der FTS täuschen über die höhere tatsächliche finanzielle Belastung hinweg. Da Transaktionen, die – wirtschaftlich betrachtet – lediglich einen einzigen Vorgang darstellen, regelmäßig aus mehreren rechtlich selbständigen Transaktionen bestehen, wird es oftmals zu einer vielfach höheren Steuerbelastung kommen. Zugleich könnte durch solche Kaskadeneffekte bewirkt werden, dass auch nicht vom Anwendungsbereich erfasste Unternehmen wirtschaftlich belastet werden.
- **Risikomanagement-Erwägungen und regulatorische Anforderungen führen auch bei langfristig orientierten Anlegern zu mehr Portfolio-Umschichtungen und somit zu Belastungen durch die FTS:** Die verbreitete Annahme, die Altersvorsorge sei aufgrund ihrer langfristig ausgerichteten Kapitalanlage nur geringfügig von der FTS betroffen, ist u.a. aufgrund steigender Anforderungen an das erforderliche Risikomanagement (bspw. Overlay-Strukturen) nicht zutreffend. Insb. in der Fondsanlage ist es sowohl aus Rentabilitäts- wie auch aus Risikominderungsgründen unabdingbar, die Anlage unterjährig umzuschichten und keine „buy-and-hold“-Strategien zu verfolgen, weder im Aktienbereich noch im Rentenbereich. Somit führt die FTS auch bei langfristigen Investoren sehr wohl zu erheblichen Belastungen und Renditeschwächerungen.
- **Langjährige Laufzeiten führen zur Kumulation der Belastung durch Zinseszins-Effekte:** Die aufgrund der FTS entgangenen Erträge auf jährlicher Basis summieren sich in der bAV – im Gegensatz zu vielen anderen Anlegern – aufgrund des sehr langfristigen Anlagehorizontes von 40 und mehr Jahren zu erheblich höheren Summen aufgrund des Zinseszins-Effektes auf.
- Auch das derzeitige **Niedrigzinsumfeld**, in dem sichere langlaufende Anleihen die erforderliche Rendite in der bAV nicht mehr erbringen, sowie die **erhöhte Volatilität der Kapitalmärkte**, welche Transaktionen zur Anpassung optimaler Asset Allokationen erfordert, machen mehr Finanztransaktionen in der bAV erforderlich.
- Es bietet sich das **Rückerstattungsmodell** an, um die Belastung der bAV zu reduzieren. So könnten zumindest die Direktkapitalanlage der bAV und die im Auftrag der bAV-Einrichtungen und Arbeitgeber

tätigen Dienstleister von einer Finanztransaktionssteuer ausgenommen werden. Da die steuerliche Last in Fonds mit mehreren Investoren einem Endinvestor nicht direkt zuordenbar ist, kann man im Fondsbereich nur von einer Reduktion der steuerlichen Last bei den direkt zuordenbaren Kapitalanlagen sprechen.

**Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:**

**Klaus Stieffermann** (Geschäftsführer der aba)

Tel.: 030 3385811-10

[klaus.stieffermann@aba-online.de](mailto:klaus.stieffermann@aba-online.de)

**Dr. Cornelia Schmid**

Tel.: 030 3385811-60

[cornelia.schmid@aba-online.de](mailto:cornelia.schmid@aba-online.de)

## I. RL-Vorschlag Finanztransaktionssteuer: Hintergrund und Betroffenheit der betrieblichen Altersversorgung

Die EU-Kommission legte am 14. Febr. 2013 einen [RL-Vorschlag „über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer“](#) vor. Diesem RL-Vorschlag ging der [Beschluss des Rates vom 22. Jan. 2013](#) „über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer“ (2013/52/EU) voraus. Derzeit beteiligen sich 11 Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets.<sup>1</sup> Am [6. Mai 2014](#) kamen deren Finanzminister überein, sich in einem ersten Schritt auf die Besteuerung von Aktien und einiger Derivate zu konzentrieren. Die FTS soll spätestens am 1. Jan. 2016 in Kraft treten, wobei die teilnehmenden Mitgliedstaaten national auch weitere Finanzmarktprodukte in die Besteuerung einbeziehen können (Anlage: Überblick). Im Kontext der Verstärkten Zusammenarbeit wurde der [RL-Vorschlag über das gemeinsame Finanztransaktionssteuersystem vom Sept. 2011](#) gegenstandslos.

Der RL-Vorschlag vom Febr. 2013 zielt auf eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften für die indirekte Besteuerung von Finanztransaktionen ab. Die Finanztransaktionssteuer (FTS) fällt also im Gegensatz zur Mehrwertsteuer nicht nur beim Endkunden an, sondern bei jeder Finanztransaktion, die von Finanzinstituten durchgeführt wird. Die Steuer soll erhoben werden, wenn zumindest eine Partei der Finanztransaktion ihren Sitz in einem teilnehmenden Mitgliedstaat hat (gleichwohl wären beide Seiten steuerpflichtig) oder der Emittent des Finanzinstruments seinen Sitz in einem teilnehmenden Mitgliedsland hat. Die FTS soll auf beiden Seiten der Transaktion anfallen, also jeweils beim Kauf und beim Verkauf von Finanzinstrumenten.

Der RL-Vorschlag definiert den zentralen **Begriff „Finanzinstitut“** sehr weit. So schließt die Begriffsbestimmung „Finanzinstitut“ in Art. 2 Abs. 1 (8) des RL-Vorschlags Wertpapierfirmen, geregelte Märkte, Kreditinstitute, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Anlageverwalter, Pensionsfonds und EbAV sowie ihre Anlageverwalter, Holdinggesellschaften, Finanzverleihunternehmen und Zweckgesellschaften ein. Ferner sind laut RL-Vorschlag auch andere Unternehmen, Institute, Einrichtungen oder Personen, die bestimmte Finanztätigkeiten ausüben, als Finanzinstitute anzusehen, sofern ihre Finanztransaktionen einen signifikanten jährlichen Durchschnittswert erreichen. Vorgesehen ist derzeit ein Grenzwert von 50% des durchschnittlichen Netto-Jahresumsatzes der betreffenden Einrichtung.

### Betroffenheit der bAV:

Nach dem vorliegenden Richtlinienentwurf sind explizit nach Artikel 2 Abs.1 (8)(f) Einrichtungen der bAV erfasst (Pensionskassen, Pensionsfonds). Ferner sind Direktversicherungen und Rückdeckungsversicherungen über Art. 2 Abs.1 (8)(d) direkt einbezogen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Der Beschluss sah vor: „Das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien und die Slowakische Republik werden ermächtigt, auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Verträge untereinander eine Verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines gemeinsamen Finanztransaktionssteuersystems zu begründen.“

<sup>2</sup> Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) Abs. 1 (8) des RL-Vorschlags vom 14. Febr. 2013 sieht folgenden Begriffsbestimmungen vor: „Finanzinstitute“ sind die folgenden Institute:

„d) ein Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

f) ein Pensionsfonds oder eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne von Artikel 6 Buchstabe a der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates“

- ⇒ Da die FTS bei jeder Transaktion anfallen soll, wären die als Finanzinstitute erfassten Formen der bAV durch die FTS häufig sogar mehrfach betroffen. Aufgrund des kumulativen Charakters der FTS (sog. **Kaskadeneffekt**) wären auch jene betrieblichen Versorgungssysteme mit externer Kapitaldeckung (d.h. u.a. zum Teil auch Direktzusagen) betroffen, die in Art. 2 Abs. 1 (8) nicht aufgeführt sind.
- ⇒ Durch Kaskadeneffekte wird die effektive Steuerlast wesentlich höher als der nominale Steuersatz zunächst vermuten lässt. Die anfallenden FTS werden in hohem Maße auf die Begünstigten, Betriebsrentner und Arbeitgeber überwältigt werden.
- ⇒ Das maximal betroffene Potenzial in der deutschen bAV beläuft sich – grob geschätzt – auf 467 Mrd. Euro.<sup>3</sup> Aktuell basierend auf der unterschiedlichen Anlagepolitik in den verschiedenen bAV-Durchführungswegen belaufen sich die von einer FTS betroffenen Assets geschätzt auf 340 Mrd. Euro.<sup>4</sup>

Eine Verabschiedung des RL-Vorschlags vom Febr. 2013 hätte erhebliche **finanzielle Konsequenzen für die betriebliche Altersversorgung (bAV)** in Deutschland. Die bAV, zu der neben vielen privatwirtschaftlichen Systemen auch der Bereich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zählt, ist - sofern sie nicht ausschließlich rückstellungsfinanziert oder umlagefinanziert ist - in hohem Maße von der Rendite ihrer Kapitalanlagen abhängig. Die erwirtschafteten Renditen kommen entweder direkt den Arbeitnehmern bzw. Rentnern zugute oder sie reduzieren die Versorgungsaufwendungen des Arbeitgebers. Die FTS wird allgemein die Kapitalerträge vermindern und damit zwangsläufig die betrieblichen Versorgungsleistungen unmittelbar oder sukzessive absenken oder aber dazu führen, dass der Arbeitgeber künftig einen höheren Versorgungsaufwand erbringen muss, wenn er ein gewünschtes Versorgungsniveau erreichen will.

Die Einführung der vorgeschlagenen FTS kann daher nach Einschätzung der aba in Deutschland, je nach Investitionsverhalten, zu **Einbußen bei den auszahlbaren Betriebsrenten von 3,0 bis 8,0%** führen. Auch Prof. Dr. Christoph Kaserer (Technische Universität München) zeigte in seiner empirischen [Studie „Finanztransaktionssteuer und Altersvorsorge – Wirkungen und Nebenwirkungen“](#) (Jan. 2013), dass die Einführung einer FTS zu erheblichen Belastungen privater Vorsorgesysteme führen wird, die weit über marginale Renditeminderungen hinausgehen.

- ⇒ Der Aussage der EU-Kommission in ihrer Folgekostenabschätzung (Kapitel 6.3.4 Pillar II) zum RL-Vorschlag. *“In sum, the impact of the common system of FTT in EU11+ can be expected to have a rather limited impact on pillar II and pillar III pension funds and their beneficiaries.”* ist daher vehement zu widersprechen.

## II. Ziele des RL-Vorschlags FTS und betriebliche Altersversorgung

Mit dem RL-Vorschlag FTS verfolgen EU-Kommission und die Mitgliedsstaaten, die sich der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS angeschlossen haben, vor allem drei Ziele<sup>5</sup>:

---

<sup>3</sup> 2012: 127,3 Mrd. Euro Pensionskassen; 58 Mrd. Euro bei Direktversicherungen; 27,9 Mrd. Euro bei Pensionsfonds; 90,5 Mrd. Euro bei VBL und Zusatzversorgungskassen im Öffentlichen Dienst; 0,5x271,6 Mrd. Euro bei Direktzusagen mit CTA oder Rückdeckungsversicherungen; 0,75x36 Mrd. Euro bei Unterstützungskassen.

<sup>4</sup> 2012: 0,75x240,2 Mrd. bei Pensionskassen, Pensionsfonds, Direktversicherungen und Unterstützungskassen; 0,5x90,5 Mrd. Euro bei VBL und Zusatzversorgungskassen im Öffentlichen Dienst; 0,85x135,8 Mrd. Euro bei Direktzusagen.

<sup>5</sup> siehe RL-Vorschlag Seite 4f.

1. **Ziel „Finanzsektor soll einen angemessenen und substanziellen Beitrag zu den Kosten der Finanzmarkt-  
krise leisten“ – doch: bAV ist Opfer der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise**

Der RL-Vorschlag FTS unterstellt, dass die Finanzinstitute „keinen angemessenen und substanziellen Beitrag zu den Kosten der jüngsten Krise“ leisten und strebt daher die Beseitigung dieses Mankos an. Werden die Kosten auf die Begünstigten der bAV überwältigt, trifft der RL-Vorschlag „die Falschen“.

Unberücksichtigt bleibt dabei, dass

- die **bAV zu den Leidtragenden der Finanzkrise zählt** – und sicher nicht zu ihren Verursachern! Und in der bAV würde – im Gegensatz zu vielen anderen Anlegern – die FTS über zum Teil 40 Jahre und länger wirken (**Zinseszinsseffekt**);
- der bAV angesichts der in alternden Bevölkerungen erforderlichen Einschnitte bei den umlagefinanzierten Rentensystemen eine **zentrale sozialpolitische Aufgabe** zukommt. Die bAV bietet den Arbeitnehmern die effizienteste Form der kapitalgedeckten Altersversorgung. Sie wird i.d.R. von Arbeitgebern/Unternehmen oder Tarifpartnern in Form kapitalgedeckter Altersvorsorge als Sozialleistung ohne oder mit nur geringen Kosten für die Begünstigten organisiert. So handelt es sich bei Versorgungseinrichtungen auch um Sozialeinrichtungen und nicht um Finanzinstitute;
- die **aktuelle Niedrigzinspolitik zur Stützung von Banken und Staaten auch zu Lasten der bAV** geht. Sie erschwert den Vermögensaufbau in allen kapitalgedeckten Systemen und wirkt dem sozialpolitisch erforderlichen Ausbau der bAV entgegen. Weiterhin erhöht sie die Finanzierungskosten für die Arbeitgeber.

2. **Ziel „Änderung des Anlegerverhaltens“ – doch: Finanztransaktionen in der bAV selbst bei „buy and hold“  
Strategie, und zwar mit steigender Tendenz**

Der RL-Vorschlag FTS soll dazu beitragen, Finanztransaktionen, die der Effizienz der Finanzmärkte schaden, und künftige Krisen im Bereich der Finanzdienstleistungen zu vermeiden. Grundsätzlich richtig ist, dass die Auswirkungen der FTS im Bereich der bAV auch von der Asset Allokation und der Anlagestrategie abhängig sind.<sup>6</sup> Mit der FTS soll eine „buy and hold“-Strategie der Anleger gefördert werden.

Unberücksichtigt bleibt dabei<sup>7</sup>, dass

- es außerhalb der bAV praktisch keine Investoren gibt, die regelmäßig so **langfristige Anlagehorizonte** über die vielen Jahrzehnte der aktiven Berufszeiten und den immer länger werdenden Rentenbezugsphasen verfolgen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in der bAV nicht ge- und verkauft wird. Neben dem operativ notwendigen Maß an Finanztransaktionen sind Finanztransaktionen v.a. auch ein Teil des funktionsfähigen Risikomanagements;
- die Finanztransaktionen in der bAV tendenziell zunehmen werden. Grund hierfür ist nicht der Hochfrequenzhandel, dem durch die FTS entgegengewirkt werden soll, sondern **steigende Anforderungen an das erforderliche Risikomanagement**. Dazu beitragen wird auch die Überarbeitung der EbAV-RL (RL 2003/41 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersver-

<sup>6</sup> Impact Assessment der EU-Kommission zum RL-Vorschlag, S. 36f.

<sup>7</sup> Haferstock/Hilka/John/Nellshen/Schütze/Thurnes (2012): „Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung – Grundlagen und Praxis“; Herausgeber: aba

sorgung). Ein Schwerpunkt des [RL-Vorschlags EbAV II, der am 27. März 2014 vorgelegt wurde](#), sind EU-weite Anforderungen an Governance und Risikomanagement für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV);

- das **derzeitige Niedrigzinsumfeld**, in dem sichere, langlaufende Anleihen die erforderliche Rendite in der bAV nicht mehr erbringen, andere Formen der Kapitalanlage und damit mehr Finanztransaktionen erfordert;
- eine **erhöhte Volatilität der Kapitalmärkte** in den letzten Jahren dazu führt, dass Grenzbereiche der angestrebten Asset Allokation oft erreicht werden und somit mehr Transaktionen erforderlich sind. Zudem ist eine weitere Zunahme der Volatilität an den Finanzmärkten nicht auszuschließen, wenn es aufgrund der Einführung der FTS zu geringeren Handelsvolumina kommen sollte. Dies wiederum würde weitere FTS-relevante Absicherungs- und Anpassungsgeschäfte erfordern.

### 3. Ziel „Vermeidung von Fragmentierung der steuerlichen Behandlung im Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen“; daher: keine FTS auf bAV EU-weit

Der RL-Vorschlag will der wachsenden Zahl unkoordinierter steuerlicher Maßnahmen der Mitgliedstaaten entgegenwirken und eine Fragmentierung der steuerlichen Behandlung vermeiden. Die aba tritt daher dafür ein, konsequent EU-weit keine FTS auf die betriebliche Altersversorgung zu erheben.

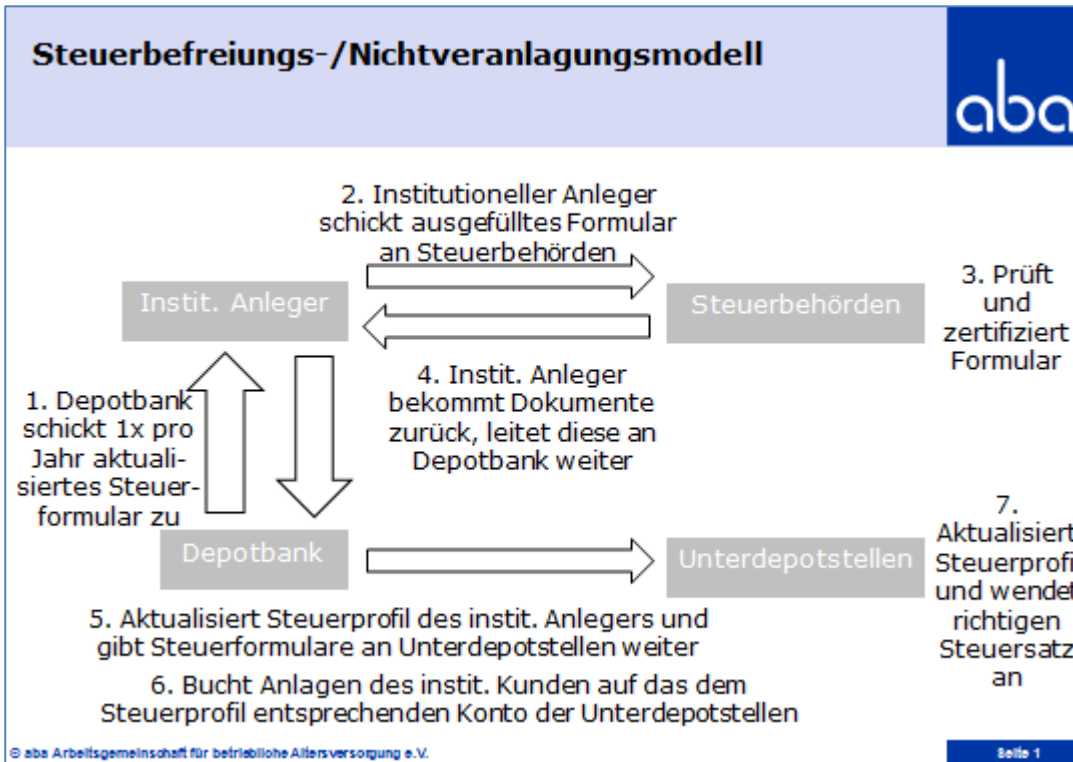
- ⇒ Die FTS, durch die man die Finanzindustrie an den Kosten der Finanzkrise beteiligen will, muss für den Bereich der bAV vermieden werden. Die **bAV zählt zu den Leidtragenden der Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise** – und nicht zu ihren Verursachern! Finanztransaktionen in der bAV sind vor allem für ein effizientes Risikomanagement äußerst wichtig und somit zwingend erforderlich.
- ⇒ Die Aussage im [Koalitionsvertrag \(S. 64\)](#), „die Auswirkungen der Steuer auf Instrumente der Altersversorgung, auf die Kleinanleger sowie die Realwirtschaft zu bewerten und negative Folgen zu vermeiden“ ist daher zu begrüßen.

### III. Technische Wege, die bAV von der FTS auszunehmen

Um die Kapitalanlage (Direkt- und Fondsanlage) der bAV von einer FTS auszunehmen, gibt es technisch folgende Möglichkeiten:

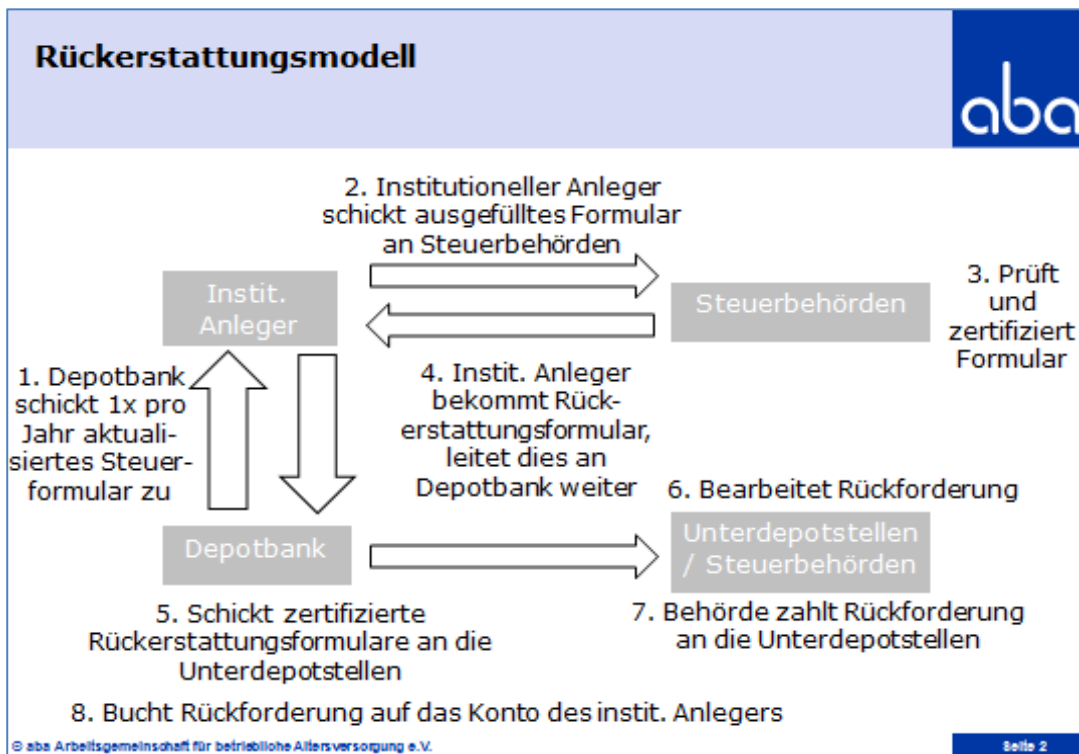
- **Steuerbefreiungs-/Nichtveranlagungsmodell** für bestimmte Transaktionen oder Finanzinstitute („Relief at source model“): Transaktionen, die *unmittelbar* der betrieblichen Altersversorgung dienen, werden generell von der geplanten FTS ausgenommen.
- **Rückerstattungsmodell** („tax reclaim model“): Erstattung gezahlter FTS für institutionelle Kapitalanleger im Bereich der bAV.

Die folgenden beiden Schaubilder geben einen vereinfachten Überblick über die beiden Verfahren und machen die einzelnen erforderlichen Schritte deutlich:



Beim Steuerbefreiungsmodell ließe sich technisch in Deutschland an das seit Jahren praktizierte **NV-Bescheinigungsverfahren** anknüpfen. Aufgrund der im RL-Vorschlag vorgesehenen FTS-Ausgestaltung (u.a. Regeln zur Abfuhr der Steuer; „Ausgabeprinzip, wodurch auch, wenn zwischen zwei ausländischen Parteien ein EU Wertpapier gehandelt wird, diese Steuer abgeführt werden muss, und zwar an die jeweiligen Steuerbehörden des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen, das die Wertpapiere emittiert hat, ansässig ist) erscheint das Steuerbefreiungsmodell jedoch deutlich komplexer als das Rückerstattungsmodell. In der dargestellten Prozesskette der Belastung durch die EU-11-FTS sind in der Praxis außerdem verschiedene Parteien zwischen dem Endbegünstigten (Versorgungseinrichtung) und dem eigentlichen Verkäufer/Käufer involviert. Daher müsste im Falle einer Vorabbefreiung sichergestellt werden, dass die Information über die Befreiung in der gesamten Prozesskette transparent gemacht wird.





Die **praktischen Erfahrungen einer Depotbank** mit den bestehenden und unterschiedlich ausgestalteten FTSn in Frankreich, Italien und UK sprechen für das Rückerstattungsmodell. Der Erstattungsprozess könnte aus Sicht einer EbAV oder anderer bAV-Anleger, die über das Ansässigkeitsprinzip die FTS in Deutschland abführen müssten, in der Praxis wie folgt ablaufen:

- Die gezahlte FTS wird durch den Fondsmanager/die KVG bei der Instruktionserteilung an den Custodian/Depotbank in einem speziellen SWIFT-Feld angegeben (existiert bereits für die franz. und ital. FTS).
- Der Custodian/die Depotbank würde, basierend auf diesen Informationen, eine Bescheinigung über die mit den Transaktionen gezahlte FTS erstellen (ggf. inkl. der Details des jeweiligen Wertpapiers).
- Die KVG/der Anleger könnte mit dieser Bescheinigung einen Antrag auf Rückerstattung beim deutschen Finanzamt stellen, welches diesen ggf. mit einer EU Steuerbehörde abrechnen müsste.

Mögliche Probleme könnten allerdings auftreten, denen man bereits im Vorfeld durch angemessene Regelungen vorbeugen sollte, z.B.:

- wenn die Informationen in den Instruktionen nicht korrekt angegeben werden und somit nicht alle Steuern erfasst werden,
- wenn die Steuern über verschiedene lokale Steuerbehörden abgewickelt werden (bspw. durch das Ausgabeprinzip),
- wenn es keine einheitlichen Standards für die Übermittlung der FTT innerhalb der Transaktionen gibt,

- da die Steuer für unterschiedliche Transaktions- und Geschäftstypen (Wertpapierhandel, FX Handel, Kapitalmaßnahmen, börsenlistete Derivate, etc.) anfällt und somit unterschiedliche Datenquellen vorliegen.
- ⇒ Um die Kapitalanlage (Direkt- und Fondsanlage) der bAV von einer FTS auszunehmen und damit die Belastung der bAV zu reduzieren, bietet sich das **Rückerstattungsmodell** an.

## Anlage: „Finanztransaktionssteuer und Altersversorgung“: wichtige Positionierungen im Überblick

- [Pakt für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung](#) - Gemeinsames Papier der **Bundesregierung und der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag** (21. Juni 2012), S. 1f.:

*„Besteuerung von Finanzmärkten: Wir wollen eine Finanzmarkttransaktionssteuer einführen. ...*

*Eine solche Besteuerung sollte möglichst alle Finanzinstrumente umfassen, insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentanteile, Divisentransaktionen sowie Derivatekontrakte und mit einer breiten Bemessungsgrundlage bei einem niedrigen Steuersatz verwirklicht werden. Hierdurch wird die Belastung der einzelnen Finanztransaktionen gering gehalten.*

*Durch die Ausgestaltung der Steuer wollen wir Ausweichreaktionen vermeiden. Dabei gilt es, die Auswirkung der Steuer auf Instrumente der Altersversorgung, auf die Kleinanleger sowie die Realwirtschaft zu bewerten und negative Folgen zu vermeiden sowie zugleich unerwünschte Formen von Finanzgeschäften zurückzudrängen.“*

- [Beschluss des Bundesrates vom 22. März 2013](#): „... Ein besonderes gesellschaftliches Anliegen - vor allem im Hinblick auf die demographische Entwicklung - ist die Stärkung der betrieblichen und privaten Altersvorsorge. Angesichts ihrer gesellschaftlichen Bedeutung fordert der Bundesrat die Bundesregierung aber auf, darauf hinzuwirken, dass geprüft wird, inwieweit Transaktionen, die unmittelbar der Altersvorsorge dienen, von der Finanztransaktionssteuer ausgenommen werden können. Nach Aussage verschiedener Untersuchungen wären beispielsweise bei Produkten der privaten Altersvorsorge finanztransaktionssteuerbedingte Einbußen in relevanter Höhe zu erwarten. Alternativ sollte daher auch ein separater Freibetrag bei der Finanztransaktionssteuer zu Gunsten von Altersvorsorgeprodukten in Betracht gezogen werden.“

[Stellungnahme der EU-Kommission zum BR-Beschluss vom 5. Aug. 2013](#): Mit ihrem breit angelegten RL-Vorschlag sollen die Steuerneutralität zwischen Marktteilnehmern gewährleistet und Steuerumgehung bekämpft werden. „Im Sinne des Vorschlags gelten Pensionsfonds, Versicherungsunternehmen, die Produkte der Altersvorsorge anbieten, und Einrichtungen für regionale Entwicklung, die umfangreiche Finanztransaktionen vornehmen, als Finanzinstitute. ...Da für Investitionen in Pensionsfonds und ähnliche Produkte in der Regel bereits erhebliche Steuervorteile gewährt werden (in Deutschland z.B. Direktzuschüsse und Steuervergünstigungen), erschien es unangemessen, Pensionsfonds und Versicherungsunternehmen auszunehmen und damit für solche Aktivitäten zusätzliche Steuererleichterungen vorzusehen.“

- Großbritannien hat die Rechtmäßigkeit der Ratsentscheidung vom 22. Jan. 2013 zur Genehmigung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS sowie den Anwendungsbereich und die Ziele des ursprünglichen Kommissionsvorschlages rechtlich angefochten. Die **Klage beim EuGH** wurde am 18. April 2013 eingereicht ([Rechtssache C-209/13](#)). Dieses Rechtsverfahren hat allerdings keine aufschiebende Wirkung.
- [EP-Entschließung vom 3. Juli 2013](#): Das EP schlug vor, dass der Steuersatz für die unter Artikel 2 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe f des Richtlinienvorschlags genannten Institute (d.h. Pensionsfonds oder Einrichtungen der bAV) bis zum 1. Januar 2017 0,05 % (statt 0,1 %) betragen soll (bei Transaktionen mit Derivaten 0,005 % statt 0,01 %). Dies würde also eine temporäre Halbierung des Steuersatzes bedeuten (siehe Abänderung 55). Weiterhin sollen die Auswirkungen des Steuersatzes auf Pensionsfonds durch die Kommission überprüft werden (siehe Abänderung 54).

Abänderung 54 zu Artikel 19 – Absatz 2 a (neu): „Darüber hinaus prüft die Kommission die Auswirkungen bestimmter Vorschriften, beispielsweise des angemessenen Anwendungsbereichs der Finanztransaktionssteuer und des Steuersatzes in Bezug auf Pensionsfonds, unter Berücksichtigung der verschiedenen Risikoprofile und Geschäftsmodelle.“

Abänderung 55 zu Artikel 20 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu): „Für unter Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3a genannte Instrumente beträgt bis zum 1. Januar 2017 der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a genannte Steuersatz 0,05 %. Für unter Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f genannte Institute beträgt bis zum 1. Januar 2017 der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a genannte Steuersatz 0,05 % und der in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b genannte Steuersatz 0,005 %.“

Generelle Positionierung pro FTS: Die FTS soll dafür sorgen, dass der Finanzsektor angemessen besteuert wird, die Finanzinstitute von übermäßig riskanten Tätigkeiten abzuhalten und zusätzliche Einnahmen für die öffentlichen Haushalte zu generieren, „die unter anderem zur Haushaltskonsolidierung beitragen oder besonderen politischen Zielen im Bereich Nachhaltigkeit und Wachstumsförderung, Bildung und Beschäftigung, insbesondere mit Blick auf die Beschäftigung junger Menschen, dienen. Durch die Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTS) werden somit Verteilungs- und Steuerungskapazitäten freigesetzt, weil sie bestehende Initiativen zur Reform von Rechtsvorschriften angemessen ergänzt.“ Die Einnahmen durch die FTS sollen ganz oder teilweise als zusätzliche Finanzmittel für europäische Investitionen zur Verfügung stehen.

- [Gutachten des juristischen Dienstes des Rates](#) zur „Legality of the counterparty-based deemed establishment of financial institutions (Article 4(1) point f) of the proposal“<sup>8</sup> im Sept. 2013: Die im Entwurf der EU-Kommission zur Einführung einer FTS durch elf Mitgliedstaaten mittels "verstärkter Zusammenarbeit" sei nach dem Juristischen Dienst des Rates rechtswidrig. Art. 4 Abs. 1 f RL-Vorschlag verstoße gegen das Besteuerungsrecht der Mitgliedstaaten im Rahmen des internationalen Gewohnheitsrechts (weiter Eingriff in die Steuerhoheit), sei nicht vereinbar mit Art. 327 AEUV, der die Achtung der Rechte und Pflichten der nicht an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten vorsieht (extraterritoriale Wirkungen der FTS), sowie sei diskriminierend und mit Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten verbunden (Verstoß gegen Wettbewerbsrecht durch ungleiche Behandlung von Marktteilnehmern).

“It is the Legal Service's view that the criterion for deemed establishment of an institution which Article 4(1) point f) of the proposed Directive contains:

1. exceeds Member States' jurisdiction for taxation under the norms of international customary law as they are understood by the Union;

---

<sup>8</sup> Artikel 4 (Ansässigkeit) des RL-Vorschlags vom 14. Febr. 2013:

1. Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt ein Finanzinstitut als im Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Mitgliedstaates ansässig, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

... f) es ist eine für eigene oder fremde Rechnung oder im Namen einer Transaktionspartei handelnde Partei einer Finanztransaktion mit einem anderen gemäß den Buchstaben a, b, c, d oder e in diesem Mitgliedstaat ansässigen Finanzinstitut oder mit einer im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaates ansässigen Partei, die kein Finanzinstitut ist;

2. is not compatible with Article 327 TFEU<sup>9</sup> as it infringes upon the taxing competences of non participating Member States;
3. is discriminatory and likely to lead to distortion of competition to the detriment of non participating Member States.”

Wenig überraschend kommt die **EU-Kommission** in ihrer **Antwort auf das Gutachten des juristischen Dienstes** zu dem Ergebnis, dass Art. 4 Abs. 1 f RL-Vorschlag im Einklang mit geltendem Recht sei:

“75. Based on the above analysis the Commission's services come to the conclusion that Article 4(1)(f) of the proposed FTT Directive is in conformity both with customary international law and EU primary law.

76. The "counterparty principle" enshrined in Article 4(1)(f) respects the generally accepted requirements of international law concerning the existence and exercise of tax jurisdiction and does not lead to any inadmissible extraterritorial effects of the FTT (see supra III.1). The Opinion of the Council LS is based almost entirely on the proposition that a State has no tax competence in circumstances where another State has a "more relevant interest". There is no such principle in public international law generally or in the law relating to tax competence in particular.

77. Furthermore, the proposed Article 4(l)(f) fully respects the competences, rights and obligations of Member States not participating in the enhanced cooperation on FTT and is therefore compatible with Article 327 TFEU (see supra III.2). The provision has no impact on the freedom of non-participating Member States to exercise their own tax competence in whatever manner they see fit.

78. Finally, Article 4(l)(f) is also perfectly in line with other rules of EU primary law, in particular with Article 326 TFEU and the fundamental freedoms (see supra III.3). It does not give rise to discrimination among financial institutions nor to distortion of competition between such institutions in the EU, since it merely concerns the allocation of taxing powers. What the Council LS perceives as discrimination is in reality nothing but a disparity between different national tax regimes.”

- [Deutschlands Zukunft gestalten - Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD](#) (S. 64):

„1.5. Regeln für die Finanzmärkte

*... Wir wollen eine Finanztransaktionssteuer mit breiter Bemessungsgrundlage und niedrigem Steuersatz zügig umsetzen und zwar im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit in der EU. Eine solche Besteuerung sollte möglichst alle Finanzinstrumente umfassen, insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentanteile, Devisentransaktionen sowie Derivatekontrakte. Durch die Ausgestaltung der Steuer wollen wir Ausweichreaktionen vermeiden. Dabei gilt es, die Auswirkungen der Steuer auf Instrumente der Altersversorgung, auf die Kleinanleger sowie die Realwirtschaft zu bewerten und negative Folgen zu vermeiden sowie zugleich unerwünschte Formen von Finanzgeschäften zurückzudrängen.“*

- **EuGH-Entscheidung:** Am **30. April 2014** hat der **EuGH** die UK-Klage gegen die Finanztransaktionssteuer („Gemeinsames Finanztransaktionssteuersystem – Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit

---

<sup>9</sup> Artikel 327 AEUV: “Eine Verstärkte Zusammenarbeit achtet die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der nicht an der Zusammenarbeit beteiligten Mitgliedstaaten. Diese stehen der Durchführung der Verstärkten Zusammenarbeit durch die daran beteiligten Mitgliedstaaten nicht im Wege.” UK stützte seine Klage vom April 2013 u.a. auch auf eine Verletzung des Art. 327 AEUV ([Rechtssache C-209/13](#)).

nach Art. 329 Abs. 1 AEUV – Beschluss 2013/52/EU – Klage auf Nichtigerklärung wegen Verstoßes gegen die Art. 327 AEUV und 332 AEUV sowie gegen Völkergewohnheitsrecht“) abgewiesen.

- **Einigung der elf EU-Mitgliedstaaten zum weiteren Vorgehen am 6. Mai 2014:** Die Gruppe von elf EU-Mitgliedstaaten, die sich Anfang 2013 auf die FTS-Einführung im Wege der verstärkten Zusammenarbeit geeinigt hatte (neben Deutschland waren dies Frankreich, Österreich, Belgien, Spanien, Estland, Griechenland, Italien, Portugal, die Slowakei und Slowenien), hat sich am [6. Mai 2014](#) auf das weitere Vorgehen bei der Harmonisierung der Besteuerung von Finanztransaktionen verständigt. Auf der Basis des RL-Vorschlags vom 14. Febr. 2013 kamen die Finanzminister überein, sich in einem **ersten Schritt auf die Besteuerung von Aktien und einiger Derivate zu konzentrieren**. Das Ziel ist, bis Ende 2014 tragfähige Lösungsansätze zu präsentieren. Das dann noch im Detail auszuarbeitende Besteuerungsregime soll spätestens am 1. Januar 2016 in Kraft treten, wobei die Teilnehmer der verstärkten Zusammenarbeit **national auch weitere Finanzmarktprodukte in die Besteuerung einbeziehen** können ([gemeinsame Erklärung](#)).

SD/4. Juni 2014